

## Brief an junge Juristen\*

Prof. Konrad Redeker

Manche von Ihnen werden Rechtsanwalt, obwohl Sie sich einen anderen juristischen Beruf vorgestellt haben. Ich wünsche Ihnen dennoch, dass Sie in diesem „notgedrungenen“ Beruf Freude finden. Einem Mandanten helfen zu können, schafft von Anfang an Befriedigung. Freilich, der innere und äußere Erfolg setzt Kompetenz und Seriosität voraus. Kompetenz verlangt die Kenntnis des einschlägigen Rechts. Der Anwalt muss sie sich immer neu erarbeiten, Fortbildung ist das Gebot der Stunde. Dabei hat sich inzwischen die Spezialisierung durchgesetzt. Noch auf dem Anwaltstag 1955 wurde sie als „Todsünde“ des Berufs bezeichnet; der Anwalt sei Vertreter in allen Rechtssachen. Es hat 30 Jahre gedauert, bis die Fachanwaltschaft anerkannt worden ist. Begonnen hat dies mit der Aufarbeitung der Hinterlassenschaft der NS-Herrschaft nach 1945. Es standen Millionen von Verfahren der Restitution, Entschädigungen der verschiedensten Art und des Lastenausgleiches an, sie mussten öffentlich-rechtlich abgewickelt werden, also in bisher nur wenig geordneten, weitgehend der Verwaltung überlassenen Formen und Verfahren. Die Anwaltschaft hat sich dieser Aufgaben nur sehr zögerlich angenommen. Für mich wurde sie zur Aufforderung, das Öffentliche Recht zu einer selbstständigen Materie zu entwickeln und darin zu arbeiten. Heute gehört das Verwaltungsrecht in seiner Vielfalt zum Kernbereich anwaltlicher Tätigkeit.

In der Mehrzahl der Mandate wird es freilich auf die Spezialisierung im Recht nur wenig ankommen. Nicht die Rechtsfragen stehen im Mittelpunkt, sondern die Kümernisse des Mandanten, die Klärung der wirklichen Streitfragen, die Überlegungen, wie sie geregelt werden können. Ich habe, auch und gerade im Öffentlichen Recht, fast immer die konsensuale Lösung, gewonnen aus Verhandlungen auch mit Behörden, gesucht und oft gefunden.

Ein Anlass zu solchem Bemühen um konsensuale Lösungen war und ist freilich auch die Unvorhersehbarkeit gerichtlicher Entscheidungen. Gesetze verlangen ihre Interpretation, um sie zu handhaben. Rechtsprechung und Rechtswissenschaft gehören zu den Geisteswissenschaften; sie erlauben deshalb nur selten eine „allein richtige“ Antwort auf konkrete Rechtsfragen. Um sie annähernd erreichen zu können, lernen wir in der Ausbildung die Methodenlehre, die mit den Schritten Grammatik, System, Zweckbestimmung und Materialien – also historische Auslegung – zu einem möglichst überzeugenden Ergebnis führen soll.

Aber in die Auslegung der Normen fließen bewusst oder unbewusst eine Fülle zusätzlicher Überlegungen hinein, die man „Vorverständnis“ oder „Zeitgeist“ nennt, die

---

\* Veröffentlicht im JuS-Magazin September/Oktober 2008, Verlag C. H. Beck. Der Brief ist auch unter [http://rsw.beck.de/rsw/upload/JuS/Redeker\\_-\\_JuS-Magazin\\_05-2008.mp3](http://rsw.beck.de/rsw/upload/JuS/Redeker_-_JuS-Magazin_05-2008.mp3) bei „beck-aktuell“ als Audio-Podcast verfügbar.

aber nur selten als solche erkannt und benannt werden. Zu meinen frühen Mandaten gehörte die Aufarbeitung vieler Geschehnisse in der Justiz zwischen 1933 und 1945 im Zusammenhang mit Pensionsansprüchen hoher und höchster Juristen aus dieser und der vorangegangenen Zeit. Wer einmal gelesen hat, mit welchen Argumenten und Thesen breite Kreise von Wissenschaft und Justiz sich den damaligen Zeitgeist angeeignet hatten, weiß, wie schwach die Bindungen der Methodenlehre sind. Das gilt nicht nur im öffentlich-rechtlichen Bereich, sondern auch und gerade im Zivilrecht. Rütters berühmte Habilitationsschrift aus dem Jahre 1968 über die „unbegrenzte Auslegung“ sollte jeder Jurist kennen. Wir leben glücklicherweise in einer anderen Zeit, aber sie hat natürlich auch ihren Zeitgeist und jeder Mensch und deshalb auch jeder Richter hat sein Vorverständnis. Die anwaltliche Argumentation in Schriftsatz und Verhandlung wird sich damit auseinanderzusetzen haben. Zahlreiche, oft durchaus auch positive Weiterentwicklungen der Rechtsordnung beruhen hierauf, ohne dass dies in der rationalen Begründung des Urteils ersichtlich wird. Nur sind sie oft nicht vorhersehbar. Der Mandant, der meist von seinem Rechtsgefühl ausgeht, muss dies wissen. Kompetenz und Seriosität habe ich bereits als Voraussetzung anwaltlicher Berufsausübung genannt. An den Anwalt werden im Mandat und außerhalb viele Versuchungen herangetragen, erwünschte Ziele auf Umwegen, durch Tricks und Unzumutbarkeiten zu erreichen; nicht selten soll er hierzu geradezu missbraucht werden. Ich habe dies im Laufe der Jahrzehnte nicht selten beobachtet, auch selbst erlebt. Hier die Seriosität und Anständigkeit zu bewahren, auch wenn darüber ein Mandat beendet oder das Verhältnis zum Kollegen abgebrochen werden muss, ist alles andere als einfach. Die Grenzen sollten aber eng gezogen werden. Der Verlass auf die Worte eines Kollegen ist Voraussetzung auch für die härtesten Verhandlungen. Es hat immer wieder „Staranwälte“ gegeben, die kompetent berüht wurden, aber dann doch bald verloschen. Auch die von mir berufspolitisch immer geforderte Zulässigkeit sachlicher Werbung des Anwalts bringt übrigens manchmal bis an die Grenze der Torheit gehende Blüten der Unlauterkeit mit sich; ihr Nutzen dürfte denkbar gering sein, ein zukünftiger Mandant erwartet Seriosität.

Anwalt zu sein, ist ein schöner Beruf, der innere Befriedigung mit sich bringen kann. Der Anwalt lernt Menschen und Lebensumstände kennen, von denen die Ausbildung nichts weiß und deren Einfügung in die Rechtsordnung eine oft spannende Aufgabe ist. Der Prozessgewinn ist schön; noch befriedigender sind Lösungen für einen Gesamtkomplex, die mit der richterlichen Entscheidung oft nicht verbunden sein können. Der Anwalt, der allein oder im Team einer Sozietät tätig wird, sollte freilich wissen, dass zu einem Erfolg die Bereitschaft zum Zwölfstundentag gehört, nicht selten das Wochenende eingeschlossen. Er muss hierzu intellektuell, physisch und familiär ausgerüstet sein. Auch sollten Sie sich als junge Anwälte nur an Kanzleien binden, deren Arbeitsbedingungen Sie kennen und die Ihren Lebensumständen entsprechen. Sie sollten sich weigern, nur nach Ihrem Umsatz bewertet zu werden. Hohe Anfangsgehälter sollten Sie nicht gegen das Empfinden eintauschen, „ausgebeutet“ zu werden.